

Sehr geehrte Damen und Herrn,

als Teilnehmer bzw. Nebenbeteiligte¹ eines Flurbereinigungsverfahrens möchten wir Sie über die damit im Zusammenhang stehenden datenschutzrechtlichen Aspekte informieren.

Zur Erfüllung unserer im Flurbereinigungs-gesetz² und dem dazu ergangenen Ausführungsgesetz verankerten Aufgaben benötigen und verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten im Hinblick auf die im Flurbereinigungsgebiet liegenden Flurstücke. Dies sind Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten, u.U. Bankverbindung sowie Angaben zu Eigentums- und Besitzverhältnissen und wertbeeinflussenden Faktoren in Bezug auf ein Flurstück. Die v. g. Daten werden in einem EDV-System gespeichert. Diese personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Das Dezernat 33 der Bezirksregierung Arnsberg nimmt dabei den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst und behandelt die verarbeiteten Daten vertraulich. Rechtsgrundlage zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) sowie das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) vom 17. Mai 2018, Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244).

Wir verarbeiten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e i.V.m. Art. 6 Abs. 3 S. 1 DSGVO u.a. Daten, die uns von anderen Behörden, von den Teilnehmern selbst oder von anderen Stellen zur Verfügung gestellt werden oder frei zugänglich sind und geben Daten zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung an andere Behörden/Institutionen weiter (z.B. Einwohnermeldeämter, Katasterämter, Grundbuchämter, Finanzämter, Gerichte, Landwirtschaftskammer, Obere Flurbereinigungsbehörde, Vorstand der Teilnehmergeinschaft, Kassenverwalter als Beauftragte der Teilnehmergeinschaft, Jagdgenossenschaft).

¹ **Teilnehmer** sind:
Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten

Nebenbeteiligte sind:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

² FlurbG vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) sowie AusfGFlurbG vom 8. Dezember 1953 in der Fassung vom 1.10.2015 (GV.NRW. S. 701)

Soweit personenbezogene Daten direkt bei Ihnen abgefragt werden, sind Sie zu deren Angabe rechtlich verpflichtet (Mitwirkungspflicht).

Dies gilt auch beim Freiwilligen Landtausch. Ohne Angabe Ihrer personenbezogenen Daten kann der Freiwillige Landtausch nicht angeordnet bzw. durchgeführt werden.

Nach Abschluss eines Flurbereinigungsverfahrens bleiben Ihre persönlichen Daten gespeichert, da sie als Bestandteil der zu archivierenden Flurbereinigungsakten an das Flurbereinigungsarchiv NRW gehen.

Soweit die in den jeweiligen nachfolgend aufgeführten Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, haben Sie

- das Recht auf Auskunft über Ihre verarbeiteten Daten (Art. 15 DSGVO, § 49 DSG NRW);
- das Recht auf Berichtigung bzw. Löschung Ihrer Daten (Art. 16, 17 DSGVO, § 50 DSG NRW);
- das Recht auf Unterrichtung (Art. 19 DSGVO, § 50 DSG NRW)
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO, § 50 DSG NRW).
- das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).
- das Recht auf Beschwerde bei dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (s.u.)

In Anwendung des § 14 DSG NRW haben Sie hingegen kein Recht auf Widerspruch gemäß Art. 21 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) und e) DSGVO.

Sollten Sie Fragen bzgl. des Datenschutzes haben, können Sie sich an folgende Ansprechpartner wenden:

- Dezernat 33 der Bezirksregierung Arnsberg, 57072 Siegen, Tel.: 02931 82 5583; E-Mail: eingaenge33@bra.nrw.de
- Datenschutzbeauftragte/r der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Tel.: 02931 82 2232, E-Mail: datenschutz@bra-arnsberg.nrw.de
- Landesbeauftragte/r für Datenschutz und Informationsfreiheit als Aufsichtsbehörde, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf; Tel. 0211 38424-0, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Weitere, insbesondere allgemeine Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>

Mit freundlichen Grüßen

Dezernat 33